Gemeinde Friesenheim Ortenaukreis

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Friesenheim vom 7.4.1997

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 10. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 7.4.1997 beschlossen:

I. Abschnitt

Die §§ 41 und 45 Abs. 1a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 7.4.1997, zuletzt geändert am 10.10.2016, werden wie folgt neu gefasst:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2019 1,78 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je $\rm m^2$ der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 01.01.2019 0,27 €

§ 45 Vorauszahlungen

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 entstehen die Vorauszahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 zum 1. April, zum 1. Juni, zum 1. August sowie zum 1. Oktober.

III. Abschnitt

§ 51 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Friesenheim, den 10. Dezember 2018

Erik Weide Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.